

Az.: 8 O 23/19



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Koblenz, 8. Zivilkammer, am Mittwoch, 07.06.2023 in Koblenz

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Petry
als Einzelrichterin

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Herkenrath, Inge u.a.
RAe Kaspar, Müller, Nickel, Kraye
wegen Schadensersatz

./i. Berndt, Horst
RAe Busse & Miessen

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

- Die Klägerin persönlich in Beistand von Rechtsanwalt Müller

2. Beklagtenseite:

- Der Beklagte persönlich in Beistand von Rechtsanwalt Huhn

B.u.v.

Die Verfahrensakten des Verfahrens 8 O 250/15 werden beigezogen. Das Gutachten des Sachverständigen Gerd Nürnberg vom 29.11.2016 soll verwertet werden.

Das vorgenannte Gutachten sowie das Gutachten des Sachverständigen Kaminski vom 07.07.2022 werden sodann zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien im Rahmen der streitigen Verhandlung erörtert.

Das Gericht legt seine vorläufige Einschätzung der Sach- und Rechtslage dar und erörtert u. a. eine mögliche Schadensminderungspflicht der Kläger dergestalt, dass ihnen zu einem bestimmten Zeitpunkt möglicherweise obliegen hätte, die Wärmepumpe vom Netz zu nehmen, da diese ja offensichtlich nach ihrem eigenen Vorbringen funktionslos ist, aber dennoch Strom verbraucht.

Der Klägervertreter wendet hiergegen ein, dass dies zumindest bis zur Fertigstellung des Gutachtens Kaminski vom 22.07.2022 aufgrund der laufenden Beweiserhebung nicht zumutbar gewesen sei.

Der Beklagte wiederum, persönlich angehört, wendet ein, dass ein Trennen der Wärmepumpe vom Stromnetz durch eine schlichte Entfernung der Sicherung aus dem Zählerkasten möglich gewesen wäre. Eine solche habe der Sachverständige Nürnberg bei einem der ersten Ortstermine durchgeführt. Die Sicherung sei später wieder eingedreht worden.

Die Klägerin wendet ein, das Entfernen der Sicherung sei nicht durch den Sachverständigen Nürnberg erfolgt, sondern durch den Beklagten selbst. Dies sei im Rahmen eines Ortstermins, welcher im Zusammenhang mit einem Wertverbesserungsgutachten aus dem Jahr 2018 gestanden habe, erfolgt. Und danach habe die Heizung nicht mehr funktioniert, sprich die Ölheizung, so dass man die Sicherung wieder eingedreht habe. Eingedreht worden sei die Sicherung von Herrn Berndt.

Der Beklagte widerspricht dem Vorbringen der Klägerin, er habe die Sicherung wieder eingedreht. Er gibt an:

Ich habe 2015 Hausverbot bekommen und durfte danach nicht mehr in das Anwesen hinein. Ich durfte nach dem Hausverbot nur noch zu den Terminen mit dem Sachverständigen in das Haus anwesen.

Der Klägervertreter gibt an, dass das, was seine Mandantin soeben gesagt habe, nicht richtig sein könne, da Herr Kaminski festgestellt habe, dass über den Zähler, über welchen die Wärme-

pumpe angeschlossen sei, ausschließlich Strom der Wärmepumpe verbraucht würde.

Der Beklagtenvertreter wendet ein:

Aus meiner Sicht gibt es nur zwei Möglichkeiten. Entweder die Feststellungen aus dem Gutachten Kaminski sind richtig und dann wäre es bereits zum Zeitpunkt des Gutachtens Nürnberg aus dem Jahr 2016 möglich gewesen, die Wärmepumpe vom Strom zu nehmen durch Herausdrehen der Sicherung oder aber es ist so, dass der Zähler auch die betriebene und Heizleistung erbringende Ölheizungsanlage in irgendeiner Form mitspeist und dann wiederum sind die Feststellungen aus dem Gutachten Kaminski unzutreffend. Beide Varianten stellen die Berechtigung der Forderung hinsichtlich der Stromkosten im Ergebnis in Frage.

Der Beklagte erklärt:

Der Sachverständige Nürnberg hat in seinem Gutachten festgestellt, dass die Wärmepumpe einen COP-Wert von 1,64 erreicht, sich jedoch nach kurzer Zeit abschaltet. Ich möchte dazu noch darauf hinweisen, dass es sich nicht um eine monovalente Wärmepumpe handelt, sondern um eine bivalente Wärmepumpe, die im Zusammenspiel mit der Ölheizung funktionieren sollte, bestimmungsgemäß und gemäß Angebot, was bedeutet, dass die Wärmepumpe sich bei einer Außentemperatur von ca. 3 Grad oder weniger abschaltet und die Ölheizung die Heizleistung komplett übernimmt.

Der Klägervertreter weist darauf hin, dass die Ausurteilung des Einsparungspotentials von 25 % in dem Urteil 8 O 250/15 bereits die Bivalenz der Heizanlage mitberücksichtigt.

Auf Nachfrage des Gerichts erklärt die Klägerin:

Die Wärmepumpe ist mittlerweile vom Stromnetz getrennt. Da hat Herr Kaminski ja Gott sei Dank den FI-Schalter rausgezogen. Das war bei dem Ortstermin Kaminski und die Heizung ist ungefähr zwei Jahre alt. Die ist von September '21.

Der Klägervertreter sowie der Beklagtenvertreter beantragen jeweils Schriftsatznachlass zu den Hinweisen des Gerichts.

B.u.v.

Der Klägervertreter und der Beklagtenvertreter erhalten jeweils **drei Wochen Schriftsatznach-**

lass zu den in der mündlichen Verhandlung gegebenen Hinweisen.

Der Klägervertreter stellt sodann den Antrag aus der Klageschrift nach Maßgabe der Schriftsätze vom 17.02.2022 sowie vom 07.11.2022.

Der Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung und stellt die Widerklageanträge aus den Schriftsätzen vom 05.03.2019 sowie vom 01.02.2023.

Der Klägervertreter beantragt insoweit, die Widerklage abzuweisen.

B.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird mit Blick auf die gewährten Schriftsatznachlässe bestimmt auf

Mittwoch, den 19. Juli 2023, 09:00 Uhr, Zimmer der Geschäftsstelle der 8. Zivilkammer.

Zu diesem Termin brauchen die Parteien nicht zu erscheinen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Petry
Richterin am Landgericht

Gwynn, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.